

## DIE RECHTLICHE STELLUNG DER ZIVILSTADT VON LAURIACUM

(Mit 5 Abb. auf Taf. XIX u. XX und 2 Abb. im Text)

Von Ekkehard Weber

In einem erst vor kurzem veröffentlichten Aufsatz haben zwei junge deutsche Wissenschaftler<sup>1</sup> die Ansicht vertreten, daß die Zivilsiedlung beim Legionslager von Lauriacum nie *municipium* gewesen wäre. Es ist dies zunächst eine etwas verblüffende Behauptung, denn gerade im Bereich von Lauriacum sind einige Inschriftfragmente, wenn auch zum Teil nur geringen Umfangs, gefunden worden, die man bisher ohne Bedenken für die Überreste des auf Bronze aufgezeichneten Stadtrechtes gehalten hatte. Damit hat sich das absurd anmutende Paradoxon ergeben, daß ausgerechnet die einzige Siedlung außerhalb Italiens und der iberischen Halbinsel<sup>2</sup>, die über diesen wohl authentischsten Nachweis ihrer Rechtstellung zu verfügen schien, kein Stadtrecht besessen hätte. Verständlicherweise hat gerade in Oberösterreich diese neue Meinung einiges Aufsehen erregt, hat sogar ihren Niederschlag in den Tageszeitungen gefunden<sup>3</sup>, und es mag daher angezeigt sein, sie im Rahmen dieses Jahrbuchs darzulegen und zugleich einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Es wird dabei freilich nicht immer möglich sein, eindeutige und vor allem unanfechtbare Entscheidungen zu treffen. Die Quellenlage im Bereich der Altertumswissenschaft ist dürftig, nur selten vermag man gerade in Detailfragen den einen Beleg durch eine Reihe weiterer zu stützen, und oft hängt die Beurteilung irgend eines Sachverhalts von Indizien ab, deren Bewertung nach Zeit und persönlicher Einstellung schwanken kann. Daß es unter solchen Umständen leichter ist, etwas in Zweifel zu ziehen, als Argumente zu dessen Stützung beizubringen, ist nur verständlich, vor allem dann, wenn es gelingt, etwa vorhandene Hinweise entweder anders zu deuten oder als unerheblich abzutun.

1 Brigitte und Hartmut Galsterer, Zum Stadtrecht von Lauriacum. Bonner Jahrbücher 171, 1971, 334–348.

2 Erhalten sind solche Stadtrechte oder Teile davon etwa für Tarent; in der spanischen Provinz Baetica für die Städte Urso, Salpensa und Malaca. Zusammengestellt von S. Riccobono, *Fontes iuris Romani anteiustiniani* I<sup>2</sup>, 163 ff.

3 Oberösterreichische Nachrichten vom 4. Februar 1972, Seite 8.

Ein besonderes Charakteristikum in der Reichsverwaltung des Imperium Romanum ist die relative und erst im Lauf der Zeit in stärkerem Maß eingeschränkte Autonomie der Stadtgemeinden, die so auffällig ist, daß das römische Reich einmal als eine ungeheure Föderation sich selbst regierender Städte mit ihrem Territorium bezeichnet worden ist<sup>4</sup>. Das ist freilich nicht in so wörtlichem Sinn zu nehmen. Wie gerade für Noricum erst vor kurzer Zeit gezeigt worden ist, kann auch nicht von einer nahezu lückenlosen Aufteilung des gesamten Provinziallandes an die einzelnen autonomen Städte gesprochen werden<sup>5</sup>. Daß diese Städte aber über einen umfangreichen Landbesitz von der Größenordnung eines halben Bundeslandes verfügten und verfügen mußten, hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der damaligen Zeit zusammen. Es war fast ausschließlich der Grundbesitz, dessen Erträge die Grundlage für die Versorgung und zugleich für die finanzielle Autonomie der Städte bildeten. Daß die letztere damit nicht gesichert war, sondern schon seit dem Ende des 1. Jahrhunderts die Kaiser mehr und mehr ordnend eingreifen mußten, zeigt die Tätigkeit des jüngeren Plinius in Bithynien, zu dessen Hauptanliegen die Ordnung der Finanzen in den dortigen Gemeinden gehörte. Dieser Umstand war es auch, der in der Folgezeit mehr und mehr zu einer Einschränkung der alten Autonomie führte<sup>6</sup>. Im römischen Österreich hat die Urbanisierung bereits frühzeitig unter Kaiser Claudius (41–54) eingesetzt, indem Virunum als Vorort der Provinz Noricum sowie Teurnia und Aguntum im Süden, Iuvavum nördlich des Alpenhauptkammes gegründet wurden und sie als *municipia* Stadtrecht erhielten. Wenig später folgte Solva als Gründung Vespasians (69–79). Hadrian (117–138) endlich hat die Zone am Donaulimes mit städtischen Zentren versehen. Unter ihm entstand das Municipium Aelium Carnuntum in der Nähe des großen Legionslagers, Cetium und Ovilava. Zwei von diesen Städten haben später unter dem Severern die Rangerhöhung zur *colonia* erfahren, Carnuntum als ehemaliger Sitz des zum Purpur gelangten Statthalters von Oberpannonien, P. Septimius Severus, und Ovilava unter seinem Sohn Caracalla. Auch im Fall von Carnuntum dürfte die endgültige Fixierung des neuen Stadtrechtes erst unter Caracalla erfolgt sein, vielleicht in Zusammenhang mit der Constitutio Antoniniana, der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung 212 n. Ch.<sup>7</sup>. Ob diese Rangerhöhung mehr war als die

4 M. Rostovtzeff, A History of the Ancient World II 247; vgl. auch The Social and Economic History of the Roman Empire I<sup>2</sup> 135.

5 Vgl. G. Alföldy, Bonner Jb. 170, 1970, 163 ff. Auch wenn man einzelnen Schlußfolgerungen des Autors nicht zustimmen wird, bleibt seine Grunderkenntnis, daß es im Provinzialbereich weite Gebiete gegeben hat, die nicht einer der autonomen Städte attribuiert waren, sicherlich richtig.

6 Einen *curator* für das Municipium Flavia Solva hat G. Alföldy durch eine Neuinterpretation der Inschrift CIL VI 1551 festgestellt; vgl. Die Legionslegaten der römischen Rheinarmeen, Epigr. Studien 3, 1967, 58 Nr. 75.

7 Der offizielle Name von Ovilava lautet seit dieser Zeit mit Einschluß des Namens des verleihen-

Verleihung eines bloßen Ehrentitels, ist nicht ganz sicher. Ich halte es jedoch für wahrscheinlich, daß unter anderem das Territorium einer solchen *colonia* italischem Boden gleichgestellt, es also nicht dem *tributum* unterworfen war, und der Besitzer, sofern er das römische Bürgerrecht besaß, auch Eigentümer sein konnte<sup>8</sup>. Vielleicht läßt sich damit erklären, warum einige Gemeindefunktionäre von Cetium nach der Erhebung von Ovilava zur *colonia* auch in dieser Stadt *decuriones* und *duumviri* gewesen sind<sup>9</sup>, wobei es freilich auffällig bleibt, daß eine solche Übersiedlung anscheinend nur von Cetium und nicht auch von anderswoher nach Ovilava erfolgt ist<sup>10</sup>. Außer diesen beiden Rangerhöhungen sind unter Caracalla am österreichischen Donaulimes auch zwei Neugründungen erfolgt, Vindobona<sup>11</sup> und, was es nun genauer zu untersuchen gilt, Lauriacum.

Über die Geschichte der diesem Ort seine Bedeutung verleihenden Truppen braucht hier nicht gehandelt zu werden. Fest steht soviel, daß die *legio II Italica* ihr älteres, durch die Hochwasser der Enns gefährdetes Quartier bei Albing mit dem Ende des 2. Jahrhunderts verlassen hat und ein neues Legionslager bei Lorch erbaute, wohl an der Stelle eines älteren, dort schon seit geraumer Zeit existierenden Auxiliarkastells<sup>12</sup>. Als Zeit-

den Kaisers *colonia Aurelia Antoniniana Ovil(ava)*, CIL III 5630; der von Carnuntum zunächst *col(onia) Sept(imia)*, dann *c(olonia) S(eptimia) A(urelia) A(ntoniniana) K(arnuntum)*, R. Eger, RLiÖ 16, 1926, 117 f. Nr. 49 bzw. A. Betz, Carnuntumjahrh. 1961/62, 86 f. Die westlichste Römerstadt auf österreichischem Boden, *Brigantium* – Bregenz, verdankt ihre Gründung wohl ebenfalls Claudius, H.-J. Kellner, Die Römer in Bayern 34 ff.; LexUFFO 176 f. – Zur Frage der Datierung der Constitutio Antoniniana jetzt P. Herrmann, Chiron 2, 1972, 519 ff.

- 8 Vgl. K. Viský, *Archaeologiai Értesítő* 79, 1952, 113 ff.; dagegen aber E. Kornemann, RE IV (1900) 578 ff. – Die Wurzel für ein solches Verfahren scheint mir in den tatsächlich deduzierten Kolonien der frühen Prinzipatszeit zu liegen, wo die im Provinzialland angesiedelten Veteranen erheblich gegenüber ihren glücklicheren Kollegen in Italien benachteiligt gewesen wären, hätte man nicht auch ihre Landlose vom *tributum* befreit. In der späteren Zeit konnte eine solche Erhebung zur *colonia* damit ein wichtiges Mittel zur finanziellen Besserstellung der betreffenden Provinzstadt werden und paßt daher gut in die diesbezügliche Reichspolitik gerade der Severer. Ob die von Kornemann a. a. O. geforderte Marsyasdarstellung wirklich so ein ausschließliches Indiz für eine *colonia immunis* ist, möchte ich vor allem für die spätere Zeit bezweifeln.
- 9 CIL III 5630 und 5652 mit der verbesserten Lesung durch G. Alföldy, *Epir. Studien* 8, 1969, 32 f. Nr. 44; vgl. auch G. Winkler, 16. Jb. des Musealvereins Wels 1969/70, 30 ff. Nr. 2 und 3. Ein Gemeinderatssitz und die Bekleidung von Ämtern in mehreren Städten scheint sonst, wenn es sich nicht um bloße Ehrungen handelt, nicht eben häufig gewesen zu sein; eine schöne Parallele bietet der absteigende *cursus honorum* eines Gemeindefunktionärs aus Hisselsum, Dessau 6624 . . . *Ilvir quin[qu]l. col. lul. Hispani et Ilvir quinq. in municipio suo Casini* . . . Dazu allgemein Kübler, RE IV (1901) 2327.
- 10 Vielleicht hat Cetium im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Septimius Severus gegen opponierende Noriker – vgl. CIL II 4114 = Dessau 1140 + p. CLXXIV – seine Rechtsstellung verloren, wobei loyal gebliebene Gemeindefunktionäre durch die „Versetzung“ in das für eine Rangerhöhung in Aussicht genommene Ovilava entschädigt und belohnt werden sollten. Allerdings muß das wegen des Mangels an eindeutigen Belegen unsicher bleiben. Möglicherweise war dieser Verlust des Munizipalstatuts, wenn überhaupt, nur ein vorübergehender; bereits 218 n. Chr. gibt der Meilenstein CIL III 13 534 die Entfernung *a C(etio) an*, ein zwar nicht absolut sicherer, aber doch wichtiger Hinweis für die Stellung von Cetium als autonome Stadt.
- 11 Gegen die ältere Ansicht einer Gründung durch Hadrian A. Mócsy, RE Suppl. IX (1962) 600 und jetzt A. Neumann, Vindobona 47 f.
- 12 Zur *legio II Italica* und den mit ihr zusammenhängenden Fragen jetzt mit sämtlichen Zeugnissen G. Winkler, in diesem Jb. 116, 1971, 85 ff.

punkt der Fertigstellung des Lagers möchte ich nach wie vor das Jahr 205 annehmen, welches auf einer freilich nur fragmentarisch erhaltenen Bauinschrift, die anscheinend von einem Gebäude des Lagerinneren stammt, genannt ist<sup>13</sup>. Die Geniusweihe vom 18. September 191 n. Chr., die der damalige Legionslegat C. Memmius Fidus vorgenommen hat, muß deshalb nicht aus Albing nach Enns verschleppt worden sein, sondern könnte den Beginn der Übersiedlung festhalten, die Widmung des für das neue Lager in Aussicht genommenen Areals an den Genius der Legion. Der Stifter des Steins war der mit der Führung des Vorkommandos betraute *primus pilus* M. Gavius Firmus<sup>14</sup>. Damit hätte sich der Bau des Legionslagers allerdings über 15 Jahre hingezogen, doch erscheint das nicht zu lang, wenn man bedenkt, daß die monumentale Bauinschrift, die entsprechend dem oben genannten Fragment wohl ebenfalls ins Jahr 205 zu datieren ist, den endgültigen Abschluß der gesamten Arbeiten dokumentieren soll<sup>15</sup>. Die Legion selbst, als ein eigener Wirtschaftskörper, verfügte über einen nicht geringen Grundbesitz, der als Weide- und Saatland teils direkt von ihr genutzt wurde, teils verpachtet war. Entsprechend dem alten Lager bei Albing dürfte dieses Land hauptsächlich jenseits der Enns gelegen sein.

Die Zivilsiedlung von Lauriacum ist in der Nähe westlich des Lagers offenbar zugleich mit diesem vermessen und planmäßig angelegt worden. Eine der Hauptstraßen des Lagers, der *decumanus*, bildet in ihrer Verlängerung zugleich die Hauptachse der neuen Siedlung. Allfällige Verschiebungen der Häuserfluchten gehen zumeist auf Wiederaufbauten zurück, die nach den wiederholten Zerstörungen und Plünderungen während der Krisenzeiten im 3. und 4. Jahrhundert notwendig geworden waren<sup>16</sup>. Welche Rechtsstellung hat nun diese Neugründung erlangt?

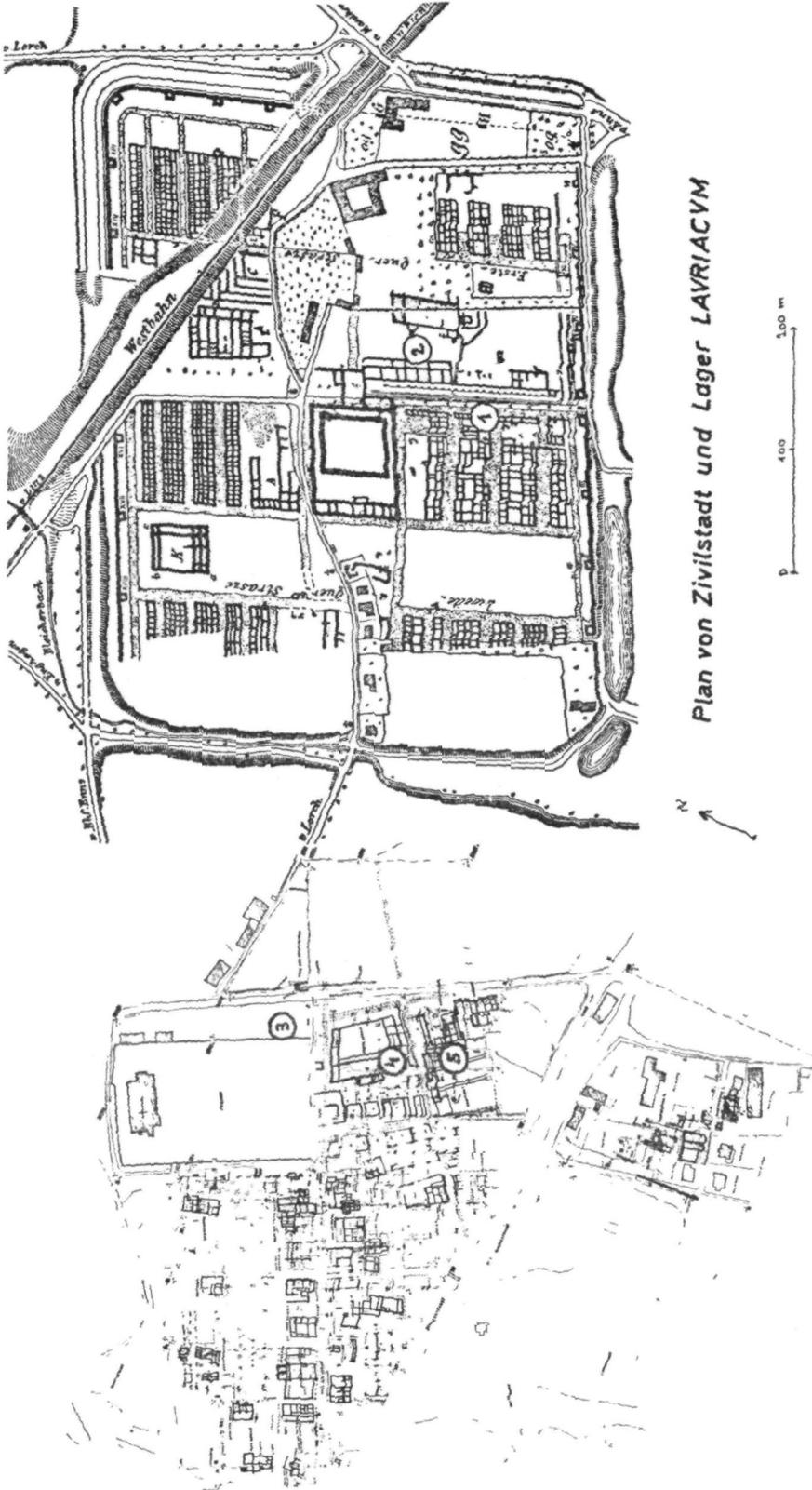
Fest steht, daß der Zweck dieser Gründung die Anlage der *canabae* war, der Lagersiedlung, die in der Nähe eines Legionslagers nicht nur geduldet, sondern zum Ende des 2. Jahrhunderts bereits eine Notwendig-

13 Zitiert bei Winkler, a. a. O., 134 f.; die erste ausführliche Behandlung der Inschrift erfolgte durch E. Bormann, RLiO 11, 1910, 129 f. Abb. 33. Vgl. auch T. Becherer, Bonner Jb. 171, 1971, 254 f.

14 CIL III 15 208.

15 Bormann a. a. O., 130 ff. Abb. 34; G. Winkler, Die Reichsbeamten von Noricum 83 ff. und a. a. O. 135. Das Hauptargument gegen die schon von Bormann vorgenommene Datierung ins Jahr 205, daß nämlich der auf dieser Inschrift genannte Statthalter Iuventus Surus Proculus sonst nur für 201 in Noricum bezeugt ist und seine Statthalterschaft, wollte man sie bis ins Jahr 205 ausdehnen, zu lange würde, scheint mir nicht stichhaltig. Wenig früher war in Oberpannonien Fabius Cilo Statthalter 196–202, sein Nachfolger Ti. Claudius Claudianus 202–206; vgl. A. Dobó, Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien 114 ff. Nr. 95 und 96.

16 Ein Plan der Zivilsiedlung FiL 6/7, 1960, Beilage 1; zu den Ergebnissen der Bodenforschung zusammenfassend L. Eckhart, Erläuterungen zum Blatt 59 a (Siedlungsarchäologie) des Oberösterreich-Atlas; H. Vetter, Südostforschungen 16, 1957, 2 ff.; Enns-Lorch-Lauriacum, Festschrift zur 750-Jahr-Feier des Stadtrechtes von Enns 1962, 90 ff. (H. Vetter) und 107 ff. (L. Eckhart); Literaturangaben bei R. Noll, RLiO 21, 1958, 46 ff. und J. Reitinger, Die ur- und frühgeschichtlichen Funde in Oberösterreich 80 ff.



Textabb. 1. Die Kartenskizze ist eine Zusammenstellung der Grabungspläne des Lagers, E. Novotny, 15, BerRGK 1923/24, 134 Abb. 3 (nach RI:O 15, 1925, 175 f. Abb. 51, Stand 1919) und der Zivilstadt, Fil 6/7, 1960 Plan I (Stand 1959). Spätere Grabungsergebnisse, die vor allem unser Wissen von der Ausdehnung der Zivilstadt nach Süden bedeutend erweitert haben, sind nicht berücksichtigt. Die Fundorte der Bronzezeitfragmente sind mit 1–5 gekennzeichnet.

keit geworden war. Die Zeiten, wo im Gefolge der Truppe lediglich ein Troß von Wanderhändlern, Schankwirten und Marketendern in Zelten und Bretterbuden – daher der Name – den Soldaten Gelegenheit gab, Sold und allfällige Beute rasch los zu werden, wofür sie allerlei Waren und billige Vergnügungen eintauschen konnten, waren in dieser Form vorbei. Die Einrichtung dauernder Lagerfestungen bewirkte die Ansiedlung von Unternehmern und Großhändlern entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Legion als eines selbständigen Wirtschaftskörpers; diese teilweise vermögenden und hochangesehenen Leute konnten als *cives Romani negotiantes* korporativ auftreten und gaben sich an manchen Orten eine quasistädtische Verfassung mit einem Rat und *magistri* an ihrer Spitze<sup>17</sup>. Freilich sorgten daneben nach wie vor auch Wirte und Bordellbesitzer für die leiblichen Bedürfnisse der einzelnen Soldaten. Viel wichtiger aber war es, daß Eheschließungen von Soldaten in zunehmendem Maß toleriert, seit Septimius Severus sogar offiziell gestattet waren, so daß sich nunmehr das Privat- und Familienleben der Soldaten in den *canabae* abspielte. Selbstverständlich bestanden diese nun nicht mehr aus einfachen Holzhütten, sondern festgebauten Häusern und Villen mit Fußbodenheizung, Mosaikböden und bemalten und stukkverzierten Wänden. Es fehlten auch nicht Bädanlagen, Heiligtümer und ein Ort zur Abwicklung größerer Handelsgeschäfte.

Da auf Legionsterritorium gelegen und zunächst für die Bedürfnisse der Legion errichtet, unterstanden diese *canabae* an sich der Militärverwaltung, mit Ausnahme freilich dieser zumeist italischen Großkaufleute, die sich als ein unabhängiger *conventus* organisieren konnten<sup>18</sup>. Als aber mit Septimius Severus die nunmehr legalen Frauen und Kinder der Soldaten sich in zunehmendem Maß in der Nähe der Truppe niederließen und auch die Soldaten selbst nach ihrer Entlassung bei ihren Familien wohnen wollten, wurde von den Betroffenen die dauernde Unterstellung unter die militärische Kommando- und Fiskalgewalt selbstverständlich als unhaltbar empfunden. Andererseits war man aber daran interessiert, daß sich die Veteranen in der Nähe ihrer Stammlegion ansiedelten, zumal sie im Fall der Not als ein letztes Aufgebot zu fungieren hatten und man in ihren Kindern mit Recht gute Soldaten für die Folgezeit erwarten konnte. So wurden zur Beseitigung dieser Diskriminierung durch Septimius Severus und besonders durch seinen Nachfolger Caracalla bei den Legionslagern am Donaulimes, wo noch keine autonomen Städte bestanden, *municipia* gegründet. Dies gilt für Brigetio<sup>19</sup> und, wie schon erwähnt, für Vindo-

17 Vgl. A. Mócsy, Acta Archaeologica 3, 1953, 179 ff.

18 Schulten, RE III (1899) 1453 ff.; vgl. auch Mócsy a. a. O.

19 O-Szőny gegenüber Komorn, vgl. St. Paulovics, Laureae Aquincenses II 118 ff.; zur Datierung A. Mócsy, RE Suppl. IX (1962) 600.

bona; es besteht kein Grund anzunehmen, daß Lauriacum<sup>20</sup> von dieser Maßnahme ausgeschlossen bleiben sollte. Gewöhnlich geschah eine solche Neugründung in der Form, daß neben den weiterbestehenden *canabae* die neue Stadt angelegt wurde. In Lauriacum, wo die Siedlung beim Lager ja eben erst errichtet worden war, wurde offensichtlich dieser selbst das Stadtrecht als *municipium* verliehen<sup>21</sup>. Über Lage und Umfang des zugeordneten Territoriums sind wir nur unzureichend informiert, und unklar ist vor allem, in welcher Form eine Abgrenzung gegenüber den Ländereien der Legion erfolgt ist. Es liegt nahe, daß Ovilava für die Gründung der neuen Stadt einen Teil seines Territoriums abtreten mußte und die Erhebung in den Rang einer *colonia* eine Entschädigung für diesen Verlust bieten sollte<sup>22</sup>.

Von den Stadtrechtfragmenten abgesehen, über die noch zu sprechen sein wird, ist es mit den Zeugnissen für das *Municipium Lauriacum* freilich schlecht bestellt. Die spärlichen Erwähnungen in der antiken Literatur beziehen sich entweder ausschließlich auf die militärischen Anlagen oder sind so spät, daß sie für eine Stadtgründung in dieser Zeit nur bedingt herangezogen werden können<sup>23</sup>. Aber auch kein städtischer Beamter, kein Gemeinderat scheint in einer Inschrift auf, den sonst sichersten Zeugnissen, die wir aus der Antike besitzen, und aus diesem Grund hatte schon Theodor Mommsen ein allfälliges Stadtrecht für Lauriacum bezweifelt<sup>24</sup>.

Was aber dürfen wir erwarten? Die Gründung von Lauriacum erfolgt so spät, daß der Zeitraum, in dem solche Denkmäler gesetzt werden könnten, sich auf wenige Jahre oder Jahrzehnte beschränkt. Inschriften aus der Zeit nach den Severern gehören, von wenigen Meilensteinen abgesehen, in Noricum zu seltenen Kostbarkeiten. Daß es dennoch keine Ehreninschriften von Gemeindefunktionären etwa an den Stadtgründer Caracalla *ob honorem decurionatus*<sup>25</sup> oder ähnliche gibt, ist freilich auffällig. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß trotz der weit gediehenen Grabungen in der Zivilstadt das eigentliche municipale Zentrum noch nicht aufgedeckt

20 Und vielleicht auch *Castra Regina* – Regensburg; dazu aber jetzt H.-J. Kellner, *Die Römer in Bayern* 76 f.

21 Zur Entstehung von autonomen Städten bei den Legionslagern am Donaulimes vgl. auch die einschlägigen Arbeiten von F. Vittin ghoff, zitiert bei B. und H. Galsterer a. a. O. 341 Anm. 33 und 344 Anm. 52. Die Förderung des Städtewesens im illyrischen Raum durch die Severer findet im Rheingebiet keine Entsprechung; das Bestehen nur von *canabae* bei manchen der großen Legionslager dort kann daher nur bedingt als Parallele herangezogen werden.

22 E. Polaschek, *RE XVIII* (1942) 1990, dazu G. Alföldy, *Bonner Jb.* 170, 1970, 164; B. und H. Galsterer a. a. O. 340 f.

23 Zusammengestellt bei A. Gah eis, *Lauriacum. Führer durch die Altertümer von Enns* 87 ff.

24 *CIL III* p. 689 . . . *crevit sine dubio ex castris nec certum est ad rei publicae formam Lauriacenses pervenisse, cum etiam absint turrets a tabula Peutingeriana et proxima sit Ovilava colonia*. Zu der im folgenden erwähnten Inschrift der *aediles collegii iuvenum* siehe S. 188. Die fehlenden Türmchen in der *Tabula Peutingeriana* als Signatur für eine „autonome Stadt“ bei Lauriacum sind angesichts der zahlreichen Fehler und Auslassungen in dieser mittelalterlichen Kopie einer antiken Straßenkarte gewiß kein eindeutiger Hinweis.

25 Zum Beispiel *CIL III* 5323 f. = *RIS* 170 f. aus Solva.

wurde. Dieses ist, wie auch das vorchristliche Heiligtum unter der Laurenzkirche zeigt, unter dem heutigen Friedhof anzunehmen, und dort sind solche Inschriften auch am ehesten zu vermuten. In diesem Bereich sind schließlich auch die beiden Weihinschriften gefunden worden, deren eine die Kapitolinische Trias in ihrer ausführlichsten Form nennt<sup>26</sup> und damit ein sicheres Indiz für das Vorhandensein des dazugehörigen Tempels bietet, auch wenn man von dem durchaus nicht unsicheren Versuch absehen will, diesen mit dem Heiligtum unter der Laurenzkirche zu identifizieren<sup>27</sup>. Ein „Kapitol“ aber pflegte für die autonomen Städte des Provinzialgebietes gleichsam der kultische Ausweis römischer Gesittung zu sein. Der Stifter dieser Inschrift war der Statthalter, der sich in der Zeit der Verwaltungsreform unter Gallienus (260–268) als *v(ices) a(gens) p(raesidis)* bezeichnet, aber jede Anspielung auf seine Stellung als Legionskommandant unterläßt, was er im militärischen Bereich der *canabae* sicher nicht getan hätte<sup>28</sup>. Aus einer anderen, schon vor längerer Zeit gefundenen Inschrift wissen wir, daß in Lauriacum ein *collegium iuvenum* bestand und lernen zwei seiner Funktionäre, *aediles*, kennen<sup>29</sup>. Gewiß konnte es einen solchen Verein auch in großen Siedlungen geben, die nicht Stadtrecht besaßen. Gewöhnlich finden wir ein solches Kollegium aber in den Städten römischer Ordnung, wo es sich der vormilitärischen Jugend-erziehung und der Pflege des Kaiserkultes widmete<sup>30</sup>. Auch diese Inschrift ist damit wenn auch kein absoluter, so doch wichtiger Hinweis für die Rechtsstellung von Lauriacum.

Unter der Bevölkerung sind aus naheliegenden Gründen Angehörige der legio II Italica sowie deren Frauen und Kinder ausreichend bezeugt. Daß daneben offensichtliche „Zivilisten“ nur eine geringe Rolle spielen, wird niemand verwundern, ebensowenig, daß unter den überlieferten Namen die typisch einheimischen noch verhältnismäßig stark vertreten sind. Wieso dieses durchaus den Erwartungen entsprechende Bild ein Hinweis darauf sein soll, daß Lauriacum nicht Stadtrecht erhalten habe, vermag ich nicht einzusehen<sup>31</sup>. Wieder ist zu bedenken, daß weitaus die Mehrzahl

26 *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) Iunoni reg(inae) Minervae aug(ustae) ceterisque d(is) d(eabus)-g(ue) . . .*, E. B o r m a n n, RLiÜ 11, 1910, 150 ff. Abb. 42.

27 Es handelt sich zumindest um ein weiteres Heiligtum im Bereich des zum Kapitol gehörigen Tempelareals; die endgültige Grabungspublikation, in der die diesbezüglichen Hinweise behandelt werden, ist durch L. E c k h a r t in Vorbereitung.

28 Ähnliches gilt auch für die zweite Inschrift; hier fehlt eine Bezeichnung der Funktion des Weihenden überhaupt, doch dürfte es sich ebenfalls um den Statthalter handeln. Zu beiden vgl. auch G. W i n k l e r, Die Reichsbeamten von Noricum, 100 ff. Nr. 8 und 10 (mit irriger Fundortangabe).

29 Die Inschrift CIL III 5678, dazu M o m m s e n a. a. O. p. 689; B. und H. G a l s t e r e r a. a. O. 339, vgl. aber A. B e t z, OJh 39, 1952, 133.

30 Die Darstellung eines *lusus iuvenalis*, des feierlichen Aufzugs eines solchen Jugendbundes, findet sich auf einem Marmorrelief aus Virunum, R. E g g e r, OJh 18, 1915, 115 ff. = Ausgew. Schriften I 22 ff.

31 Eine Zusammenstellung der betreffenden Inschriften bei B. und H. G a l s t e r e r a. a. O. 345 ff. Anhang A und B.

dieser Inschriften aus dem frühen 3. Jahrhundert stammt, die Bildung einer „munizipalen Oberschicht“ sich aber doch erst wesentlich später in den Inschriften dokumentieren könnte – und eben dann fehlt uns dieses Quellenmaterial fast völlig. Ebenso ist auch kaum möglich, daß Lauriacum irgendwo unter den Herkunftsangaben von Soldaten als *domus* aufscheint. Zunächst gibt es im 3. Jahrhundert n. Chr. wohl keinen Soldatengrabstein mehr, auf dem wie zweihundert Jahre früher sorgsam die *tria nomina* mit Filiation, *tribus* und *domus* angegeben wären, und außerdem haben die Lauriacenser gewiß zum Großteil in ihrer Heimattruppe gedient. Die Listen von Prätorianersoldaten mit Heimatangaben aber, soweit sie dafür in Betracht kommen, brechen mit der Zeit des Severus Alexander (222–235) ab. Wenn ein Soldat also in dem vermutlich 212 mit dem Stadtrecht ausgezeichneten Lauriacum geboren wurde, im Alter von 16–20 Jahren in die Legion eintrat und schließlich nach mehrjähriger ausgezeichnete r Dienstzeit entsprechend der Neuordnung des Septimius Severus zur Garde nach Rom versetzt wurde, so kommen wir, selbst wenn wir der Berechnung nur niedrige Werte zugrunde legen, bis weit in die dreißiger Jahre des 3. Jahrhunderts<sup>32</sup>.

Nur kurz ein Blick auf die literarischen Nachrichten der späteren Zeit. Während der diokletianischen Christenverfolgung 304 n. Chr. erlitt bekanntermaßen der bereits pensionierte Vorstand der Kanzlei des Stadthalters, Florianus, in Lauriacum den Märtyrertod. Dabei hielt sich der so eifrig gegen die Christen vorgehende *praeses* Aquilinus an diesem Ort auf und führte die Untersuchung, obgleich er der Zivilstatthalter der Provinz Ufernoricum war<sup>33</sup>. Hätte es dort nur *canabae* und damit militärisches Territorium gegeben, wären die Maßnahmen gegen die dortigen Christen doch viel eher in die Kompetenz des Oberbefehlshabers am Limes, des *dux Pannoniae primae et Norici ripensis* gefallen. Daß Lauriacum zeitweilig kaiserliches Hauptquartier war, soll nur am Rand erwähnt werden<sup>34</sup>. Wichtig erscheint mir aber, daß sich in Lauriacum ein bedeutender Bischofssitz befunden hat, an einer Stelle, an der die beiden für den Ostalpenraum wirksamen Missionierungslinien zusammentrafen und gleichsam ihren Endpunkt fanden: die eine die Donau aufwärts von Sirmium ausgehend, die andere von Aquileia aus entlang der nordischen Hauptstraße, deren Endpunkt ebenfalls Lauriacum war. Über dieses Bistum liegen uns in der Lebensbeschreibung des heiligen Severin ausführliche Nach-

32 Vgl. A. Passerini, *Le coorti pretorie* 184 ff.

33 Vgl. R. Noll, *Frühes Christentum in Österreich* 25 ff.; zum Statthalter Aquilinus auch Winkler a. a. O. 110 f., dort auch die neuere Literatur.

34 Cod. Theod. VIII 2,1 *Dat(um) VIII K(alendas) Iul(ias) Lauriaco Marcellino et Probino cons(ulibus)* = 24. Juni 341 n. Chr., vgl. ebd. XII 1,31 und Cod. Iust. X 71,1; Gahleitner a. a. O. 88 Nr. 3.

richten vor<sup>35</sup>. Es läßt sich nun in Noricum jedenfalls zeigen, daß die Zentren des frühen Christentums nach der kurzen Periode der Verfolgungszeit sich ausschließlich im Bereich der alten autonomen Städte entwickeln, während das flache Land verständlicherweise noch lange konservativ dem Heidentum verhaftet blieb. Und wie früher von diesen Städten aus ein umfangreiches Territorium verwaltet wurde, so haben in der Spätantike die Bischöfe von den gleichen Punkten aus ihre „Diözesen“ betreut, die mitunter die alten Stadtgebiete weit übertrafen. Sie, denen ja bereits Konstantin weitgehende Jurisdiktionsgewalt verliehen hatte, wurden damit in einem gleitenden Übergang die Nachfolger der alten *duumviri iure dicundo*. Daß deshalb auch in Lauriacum einst ein solches ziviles Verwaltungszentrum bestanden haben muß, und nicht etwa nur ein höheres Militärkommando, ist gerade wegen der großen Bedeutung dieses Bistums für Ufernoricum mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen.

Kann und konnte schon aufgrund der bisher vorgetragenen Argumente die Verleihung eines Stadtrechtes angenommen werden, so verdichtete sich diese Vermutung zur Gewißheit, als im Jahr 1906 während der Grabungen im Bereich des Legionslagers das Bruchstück einer Bronzainschrift gefunden wurde, das von dem bedeutenden Epigraphiker Eugen Bormann als Teil des einst auf mehreren Tafeln aufgezeichneten Stadtrechts identifiziert wurde. Es gelang ihm aufgrund älterer, umfangreicher erhaltener Stadtrechte eine Ergänzung vorzunehmen, die dem ursprünglichen Wortlaut in hohem Maß entsprechen dürfte. War es schon nach dem ersten Fund „wenigstens äußerst wahrscheinlich“, daß dieses Stadtrecht auf die nahe Zivilsiedlung bezogen werden muß<sup>36</sup>, erfuhr diese schon damals nicht bezweifelte Tatsache eine Stützung dadurch, daß im Lauf der folgenden Jahre und Jahrzehnte weitere, zum Teil freilich geringfügige Fragmente zum Vorschein kamen. Eine Kritik an der Rechtsstellung von Lauriacum muß sich nun notgedrungen zunächst und vor allem mit diesen Stadtrechtsfragmenten auseinandersetzen. Um deren Beurteilung zu erleichtern, seien sie nochmals im Wortlaut angeführt, nur mit dem Unterschied, daß die einigermaßen sicheren Ergänzungen hier mit hinzugefügt sind.

1. Gefunden 1906 in der Heizanlage eines Gebäudes im Bereich des Lagers. 8,5 × 15 cm, 4 mm dick; Buchstabenhöhe 9–12 mm. Links und oben gebrochen, rechts beschnitten; unten ist der ursprüngliche Rand zu sehen. (Taf. XIX Abb. 1).

Museum Enns.

E. Bormann, *ÖJh* 9, 1906, 315 ff., Taf. IV = AE 1907, Nr. 100; *RLiÖ* 11,

35 Noll a. a. O. 61 f. und bes. I. Zibermayr, *Noricum, Baiern und Osterreich* 41 ff., die einzelnen Stellen wieder bei Gahleitner a. a. O. 89 f. Nr. 7.

36 E. Bormann, *ÖJh* 9, 1906, 317 f.

1910, 137 ff., Abb. 36. – C. G. Bruns – O. Gradenwitz, *Fontes iuris Romani antiqui* 7 159, Nr. 33 a. – S. Riccobono, *Fontes iuris Romani anteiustiniiani* I 220. – E. Schönbauer, *Anzeiger AkadWien* 1958, 309 ff.

[*Ex Ilviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raeerunt) uter postea municipes incolasque --- causa relinque]t*<sup>37</sup> aliave qua causa et [*necessitate* (?) *ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municipium esse se rediturum*] arbitrabitur quem p[*raefectum municipi ex decurionibus conscriptisve relinquere volet, non minorem quam*] annorum XXXV praese[*ntibus decurionibus conscriptisve non minus --- facito, ut is --- sicut hac lege cautum com*]prehensumque est iu[*ret per Iovem et divom Aug(ustum) ceterosque divos omnes et genium Imp(eratoris) M. Aureli Antonini*] Pii Aug. Part. max. Brit. [*max. deosque Penates . . .*]

Der erhaltene Text regelt wie Kapitel 25 der *lex Salpensana* die Stellvertretung der Oberbeamten, wenn bei Abwesenheit des einen auch der zweite aus irgendwelchen Gründen gezwungen ist, die Stadt für mehr als einen Tag zu verlassen. Er hat nun einen der Gemeinderäte zum *praefectus* zu bestellen, wobei eine bestimmte Zahl der *decuriones* anwesend sein muß. Der so Ernante darf nicht jünger als 35 Jahre sein und muß entsprechend den im Stadtrecht enthaltenen Bestimmungen einen Eid bei Iuppiter, dem göttlichen Augustus und allen übrigen divinisierten Kaisern, beim Genius des (regierenden) Kaisers sowie den Penaten ablegen. Die Identifizierung dieses Fragments als Teil eines Stadtrechtes ist dementsprechend auch unbestritten, und die in der letzten Zeile erhaltenen Reste gestatten die eindeutige Datierung in die Zeit des Kaisers Caracalla 211–217 n. Chr.<sup>38</sup>

2. Gefunden 1908 im Lagerareal. 3,2 × 2,4 cm, 4 mm dick; Buchstabenhöhe 11–12 mm. Allseitig mit schräger Kante beschnitten. (Taf. XX, Abb. 4).

Museum Enns.

M. v. Groller, *RLiÖ* 11, 1910, 53 f., Fig. 26. – E. Bormann, ebd. 142 ff., Fig. 36 a (mit dem Ergänzungsvorschlag M. Abramic'). – Schönbauer a. a. O.

... se]quo[d]quomque ex h(ac) l(ege) exque re communi m(unicipum) m(unicipii) --- censeat recte esse facturum neque adversus h. l.] rem[ve communem municipum eius municipi facturum scientem d(olo) m(alo) quosque prohibere posset prohibitorium neque se aliter consil] ium [habiturum . . .]

37 *relinque]t* nach dem guten Vorschlag B. und H. Galsterers a. a. O. 335 Anm. 5; die sonstigen Ergänzungen nach Bormann.

38 Daß eine so weitgehende Ergänzung nach einem rund 130 Jahre zurückliegenden Stadtrecht überhaupt möglich ist, ist schon früher gebührend hervorgehoben worden, so Riccobono a. a. O. und Schönbauer a. a. O. 310. Daß B. und H. Galsterer dies mit leichter Ironie vermerken, ist mir nicht ganz verständlich. Wenn es sie schon stört, daß das Stadtrecht von Salpensana aus den Jahren 82–84 n. Chr. das einer latinischen Gemeinde ist – was an sich für das vorliegende Fragment ohne Bedeutung ist –, so bleibt nur verwunderlich, daß sie es S. 338 f. gar für die colonia Ovilava in Anspruch nehmen wollen.

An welcher Stelle die einzelnen Zeilen zu trennen sind, ist wie bei 1 unsicher, hier wie dort nur beispielsweise. Für die Ergänzung dieses Fragments wurde das folgende Kapitel 26 der *lex Salpensana* herangezogen, in dem der Inhalt des Amtseides der Gemeindefunktionäre näher umrissen wird. Demnach soll ein solcher Beamter schwören, daß er in Fragen, die durch dieses Stadtrecht geregelt werden, und in allen öffentlichen Angelegenheiten recht und nicht arglistig handeln werde, er Zuwiderhandlungen nach Möglichkeit verhindern und auch keine entsprechenden Pläne fassen werde. Diese Ergänzung zu den so unscheinbaren Resten zu finden ist eine bewunderungswürdige Leistung, bei der vielleicht auch der Zufall mitgewirkt haben mag. Gewiß ist sie nicht in dem Ausmaß sicher, wie es die Ergänzungen zum ersten Fragment sind. Die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente steht aber außer Zweifel, die Dicke der Platten und der Schriftcharakter zeigen deutliche Übereinstimmung<sup>39</sup>. Es handelt sich also ebenfalls um das Bruchstück eines Stadtrechtes, und zwar desselben, wie Fragment 1. Da bei letzterem unten der Rand erhalten ist, kann angenommen werden, daß 2 von der nächsten, ursprünglich daneben angebrachten Platte des auf mehreren Tafeln aufgezeichneten Textes stammt. Bei 90 bis 100 Buchstaben pro Zeile waren diese etwa 90 cm breit.

3. Gefunden 1946 bei Gärtnerarbeiten auf einem Feld knapp östlich der Lorcher Friedhofsmauer. 10 × 18 cm, 2 mm dick; Buchstabenhöhe 11–12 mm. Etwa trapezförmig zugeschnitten, die Ecken links und rechts unten weggebrochen, links oben beschädigt. (Taf. XIX, Abb. 2).

Museum Enns.

A. Betz, *ÖJh* 39, 1952, 133 ff., Abb. 51 = AE 1953, Nr. 124. – Schönbauer a. a. O.

	... <i>lim</i> ]-
ocinctos d [ ...	... <i>mu</i> ]-
nicipum eius [ <i>municipi</i> ...	... <i>ses</i> ]-
tertia duo m[ <i>ilia n(ummum)</i> ...	... <i>muni?</i> <i>man?</i> ]-
cipio quo spo[ <i>nsores?</i> ...	... <i>d</i> ]-
ebiti sumpto [ ...	... ]
ita creentu[r <i>uti</i> ... <sup>40</sup>	

Obwohl hier eine Ergänzung nach einem der erhaltenen Stadtrechte nicht möglich war, ist die Zuordnung dieses Fragments doch gesichert: Z. 1/2 nennt die *municipes*, die Bürger eines Munizipiums, und ähnlich ist wohl

<sup>39</sup> Dies hat sich gegen B. und H. Galsterer S. 336 bei einer erneuten sorgfältigen Überprüfung der Originale gezeigt; die von ihnen festgestellten Unterschiede bei einzelnen Buchstaben bleiben durchaus innerhalb der auch bei einem sorgfältigen Schreiber auftretenden Schwankungen. Auch innerhalb der fünf Zeilen von Fragment 1 gibt es merkbare Schwankungen unter den einzelnen Buchstaben, in den Zeilenhöhen und -abständen.

<sup>40</sup> Ergänzungen nach Betz; etwas weitergehend, jedoch mit geringerem Sicherheitsgrad Schönbauer a. a. O.

auch Z. 3/4 *muni]cipio* zu lesen. Bezüglich des ersten Wortes Z. 1 verweist Betz auf Kapitel 62 der *lex Ursonensis*, wo die *publici* (sc. *servi*) *cum cincto limo* genannt sind, Gemeindesklaiven, deren ursprüngliche Dienstkleidung ein gegürteter Lendenschurz, *limus*, war. Nach diesen *limocincti*<sup>41</sup> war im Text die Geldsumme von zweitausend Sesterzen genannt, anscheinend im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Bestimmungen – bei den dauernden Finanzschwierigkeiten der autonomen Gemeinden mochten solche in einem Stadtrecht des 3. Jahrhunderts durchaus am Platz sein. Z. 6 schließlich enthielt offenbar Vorschriften bezüglich einer Wahl. Wie ein breiter freier Rand links zeigt, sind es Zeilenanfänge, die uns dieses Fragment liefert. Mit Ausnahme von Z. 6 setzen alle inmitten eines Wortes ein.

Kann somit bei den drei bisher behandelten Inschriftfragmenten die Zugehörigkeit zu einem Stadtrecht mit Sicherheit angenommen werden, ist dies bei dem nun folgenden nicht mehr im gleichen Maß möglich. Gefunden wurde 4 1952 bei den Grabungen in der Zivilstadt, in einem Heizkanal bei der Basilika des „Forum venale“. 11,6 × 24,7 cm, 6 mm dick; Buchstabenhöhe 10–12 mm. Die Platte ist allseitig gebrochen und vielleicht durch die Einwirkung von Feuer in der Mitte aufgewölbt. Die Buchstaben stehen auf vorgerissenen Zeilenlinien, zum Teil sind auch noch Hilfslinien für die Gravierung der Zierhäkchen erkennbar. (Taf. XX Abb. 3).

Linz, Schloßmuseum.

H. Vettters, *FIL* 2, 1954, 68 ff., Abb. 32 und 34. – E. Schönbauer a. a. O., 313 ff.

...]ori.  
 ... aesti]mandis.                    Decr[etum ...  
 ... quaecumque --- constitut]a sunt quaeque ex is decr[etis ...  
     ...]m iudicative iussum est qu[od de ea re ...  
     ... peri]nde ius dicunto ac si ex ha[ec lege ius dicerent? ...  
     ... ]o erit eius nisi ex decre[to decurionum? ...  
     ... eiu]sq[ue] rei usus captio[ ...  
     ... eo]rum proprium esto ...<sup>42</sup>

B. und H. Galsterer haben bei diesem Fragment zu Recht darauf verwiesen, daß es außer der Zuweisung zu einem Stadtrecht noch andere Interpretationsmöglichkeiten gäbe, ja erstere begegnet sogar gewissen Schwierigkeiten. So ist es zunächst nicht ganz verständlich, was der aus dem Bereich des Privatrechtes stammende Begriff der *usus captio*<sup>43</sup> samt den anschei-

41 Epigraphische Belege für dieses Wort bei Betz a. a. O.; die Ergänzung ist durchaus gerechtfertigt und jedenfalls besser als das von B. und H. Galsterer Anm. 8 vorgeschlagene farblose *pro]cinctos*.

42 Die Ergänzungsversuche nach Vettters mit einem Zusatz nach Schönbauer Z. 3; zu dessen Interpretation des Denkmals vgl. Th. Mayer-Maly, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt.* 77, 1960, 25 f. Zu den Resten in Z. 1 vgl. die folgenden Bemerkungen und Anm. 44.

43 So Z. 7 im Text; die häufigere Form lautet *usucapio*. Zum Wesen und Inhalt dieses Begriffes, dem Ersitzungsrecht, vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht*. (Handb. d. Altertumswissenschaft X 3,3,1<sup>4</sup>) 418 ff.

nend damit zusammenhängenden Fragen der Rechtssprechung in einem kommunalen Autonomiestatut soll. Allerdings konnte eine Stadtgründung zu Anfang des 3. Jahrhunderts zusammen mit der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung 212, der Notwendigkeit einer Trennung von Stadt- und Legionsterritorium und der Abgrenzung gegenüber höher privilegierten Nachbargemeinden wie Ovilava auch diesbezüglich Fragen aufwerfen, die dann in entsprechenden Bestimmungen der *lex* geregelt werden mußten. Es wäre aber dennoch möglich, daß uns hier ein anderes Dokument, vielleicht gar ein kaiserliches Schreiben vorliegt, und auch ich habe zunächst daran gedacht, daß die Buchstabenreste in Z. 1 auf den Adressanten eines solchen Schriftstücks, vielleicht den Finanzprokurator von Noricum, bezogen werden könnten. Eine neuerliche Überprüfung hat aber ergeben, daß nach der senkrechten Haste in der Bruchkante noch der Rest eines V zu sehen ist, das Wort muß also zu *ortu[m]* oder ähnlich ergänzt werden. In der nächsten Zeile folgte mit *[De --- aesti?] mandis* offensichtlich die Überschrift eines neuen Kapitels und als Beginn des eigentlichen Textes eine Perfektform von *decernere* oder ein Kasus des Substantivs *decretum*. Aus dieser Gliederung ergibt sich, daß es sich nicht um einen verhältnismäßig kurzen Text von der Art eines kaiserlichen Reskripts gehandelt haben kann, sondern es eine längere, in einzelne Abschnitte mit Überschriften gegliederte Urkunde gewesen sein muß. Und daß man bei einer solchen hier zunächst und vor allem an das Stadtrecht denken wird, liegt gewiß nahe. Über den Inhalt des vorliegenden Fragments läßt sich nur aussagen, daß es um Probleme der Rechtssprechung in Zusammenhang mit irgendwelchen Eigentumsverhältnissen geht. Die erhaltenen Reste sind zu dürftig, als daß sie mangels geeigneter Parallelen sicher ergänzt werden könnten<sup>44</sup>.

Selbst wenn wir aber von dieser Inschrift absehen wollten, bleiben noch drei sichere Fragmente, die auf ein Stadtrecht bezogen werden müssen. Dieser Schwierigkeit versuchen nun B. und H. Galsterer dadurch zu entgehen, daß sie unter Bezugnahme auf eine schon früher geäußerte Vermutung die Meinung vertreten, diese Bronzefragmente könnten von anderswoher, vielleicht aus einer der Städte der näheren Umgebung nach Lauriacum gelangt sein, um als Schrottmaterial in der dortigen Waffenfabrik neu verarbeitet zu werden<sup>45</sup>. Gewiß ist eine solche Annahme grundsätzlich „möglich“. Aber das Argument des Fundortes ja nicht nur eines

44 Der Z. 1 vor dem O von Vettiers noch angegebene Rest eines runden Buchstabens ist jetzt – nach der Restaurierung? – kaum mehr zu erkennen; es könnte der leicht geschwungene Abstrich eines R gewesen sein. Ein deutlicher Zwischenraum danach zeigt, daß es sich um ein Wortende, vielleicht ein Adverb, gehandelt hat.

45 Die *Lauriacensis scutaria* (sc. *fabrica*) Not. dign. occ. IX 21. Der Gedanke stammte ursprünglich von A. Mócsy, Acta archaeologica 3, 1953, 194 Anm. 155, der inzwischen jedoch davon abgekommen ist; B. und H. Galsterer a. a. O. 338.

einzig, sondern gleich mehrerer Fragmente wiegt zu schwer, als daß es durch solche Konstruktionen außer Kraft gesetzt werden könnte, selbst wenn dies bei einem einzelnen Zufallsfund vielleicht zulässig wäre. In logischer Fortsetzung dieses Gedankens könnten sämtliche Metallgegenstände und -geräte aus Lauriacum für diese *fabrica* in Anspruch genommen werden, denn es wurde dort nicht nur Bronze verarbeitet, und nicht nur alte Inschriften sind einer eventuellen Wiederverwendung zugeführt worden. Wenn aber andere Metallgegenstände aus Lauriacum stammen, warum nicht auch diese Inschriften? In keiner der autonomen Städte in weitem Umkreis sind irgendwelche Reste eines solchen Stadtrechts zum Vorschein gekommen. Es ist absurd anzunehmen, daß die betreffenden Bronzetafeln etwa vollständig nach Lauriacum verfrachtet wurden, und ausgerechnet an ihrem Bestimmungsort wären dann einzelne Bruchstücke auf wundersame Weise dem Schicksal entgangen, erneut eingeschmolzen zu werden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß an anderen Orten wie etwa Aquincum, wo solche Waffenwerkstätten bestanden <sup>46</sup>, sich bronzene Stadtrechtfragmente aus den umliegenden Städten gefunden hätten. Eben weil nirgendwo, von den eingangs erwähnten Fällen abgesehen, Reste eines solchen Stadtrechtes gefunden worden sind, liegt auch die Vermutung nahe, daß man sich in der Regel mit der Verwahrung der Stadtrechtsurkunde im lokalen Archiv begnügt hat und sich die Kosten für die Aufzeichnung eines solchen umfangreichen Textes auf Bronze ersparen wollte. Das Fehlen einschlägiger Fragmente aus anderen Orten wäre sonst gewiß zu auffällig. Es kann also keineswegs als sicher vorausgesetzt werden, daß es einst in allen umliegenden Städten solche Bronzetafeln mit dem Stadtrecht gegeben hat. Daß man dagegen in Lauriacum diese beträchtliche Ausgabe nicht gescheut hat, hängt wohl damit zusammen, daß hier entgegen der sonstigen Gepflogenheiten eben einer Lagersiedlung Stadtrecht verliehen wurde und dies vor allem auch angesichts des nahen militärischen Bereichs für alle augenfällig dokumentiert werden sollte.

Eine Schwierigkeit besteht allerdings darin, daß sich die Fragmente 3 und 4 in Schrift und Plattenstärke deutlich voneinander und auch von den beiden anderen unterscheiden, eine Zusammengehörigkeit also nicht von vornherein gegeben ist. Man hat dafür die verschiedensten Erklärungen vorgebracht. Am wahrscheinlichsten ist, daß bei Zerstörungen durch einen feindlichen Überfall, wofür es in den unruhigen Zeiten des 3. Jahrhunderts nicht an Gelegenheit gefehlt hat, auch die Inschrift mit dem Stadtrecht in Mitleidenschaft gezogen worden ist, so daß vielleicht mehrmals einzelne Tafeln oder wenigstens Teile davon ersetzt werden mußten. Dabei wurde anscheinend auch älteres Material sozusagen als Flickwerk herange-

46 Not. dign. occ. IX. 19.

zogen. Vor allem ein Alamanneneinfall in den Jahren 370/375 hat eine deutliche Zerstörungsschicht in der Stadt hinterlassen. Offensichtlich stammt Fragment 3 von einer solchen ausgebesserten Tafel; dafür spricht nicht nur das dünnere Blech und die ungewöhnliche Form, sondern auch die nur oberflächlich eingegrabene und weniger sorgfältige Schrift, die ich lieber einer späteren Zeit als dem Anfang des 3. Jahrhunderts zuweisen möchte. Auch Fragment 4 halte ich für jünger. Fragment 1 mit der Nennung des Kaisers Caracalla und damit auch 2 gehören sicherlich den ursprünglichen Exemplar an<sup>47</sup>.

Daß die letzteren im Lager zum Vorschein gekommen sind, hat gerade im Bereich von Lauriacum nichts Auffälliges. Dieses ist nicht nur in der Spätzeit von der Bevölkerung der Stadt, die nicht ummauert war, als Fluchtburg benützt worden, in die man sich beim Herannahen von Feinden zurückzog. Gerade die Fundumstände von 1 sind diesbezüglich recht aufschlußreich. Zusammen mit ihm wurde ein Depot von 325 Bronzemünzen und eine goldene Halskette gefunden; auch das regelmäßige und in geputztem Zustand golden glänzende Täfelchen mit den Schriftzeichen mochte für den vielleicht des Lesens und Schreibens unkundigen späteren Besitzer eine Art Wertgegenstand dargestellt haben, den er zusammen mit seinem Schatz vergraben und nicht wieder abgeholt hat. Für das kleinere Fragment 2 ist eine solche Verschleppung noch leichter anzunehmen. Fragment 3 hingegen ist außerhalb des Lagers in unmittelbarer Nähe der Stelle gefunden worden, wo das Stadtrecht einmal gestanden haben muß.

Es ist in den vorstehenden Zeilen zu zeigen versucht worden, daß die Annahme eines Stadtrechtes für Lauriacum keineswegs so unwahrscheinlich ist, wie es die nun schon oft genannten Autoren meinen, auch unabhängig von den behandelten Inschriftfragmenten. Vollends ist es aber überflüssig, zur Erklärung der letzteren zu recht unwahrscheinlichen Kombinationen Zuflucht zu nehmen. Was uns diese Arbeit aber neben dem einen oder anderen Detail gebracht hat, ist, daß wir das, was wir sicher zu haben glaubten, nochmals überdenken mußten und manches neu erarbeitet jetzt klarer sehen. Und dafür müssen wir dankbar sein.

## Anhang

Bei dieser Gelegenheit soll noch ein weiteres bescheidenes Bruchstück (5) einer Bronzeinschrift vorgeführt werden, das bisher nur durch eine kurze

47 Zu den Vermutungen von einer an mehreren Orten erfolgter Aufstellung (gar im Lager!), oder von verschiedenen Arbeitern, die mit unterschiedlicher Sorgfalt und auf unterschiedlichem Material gearbeitet hätten, vgl. B. und H. G a l s t e r e r a. O. 337 und Anm. 11.

Tafel XIX

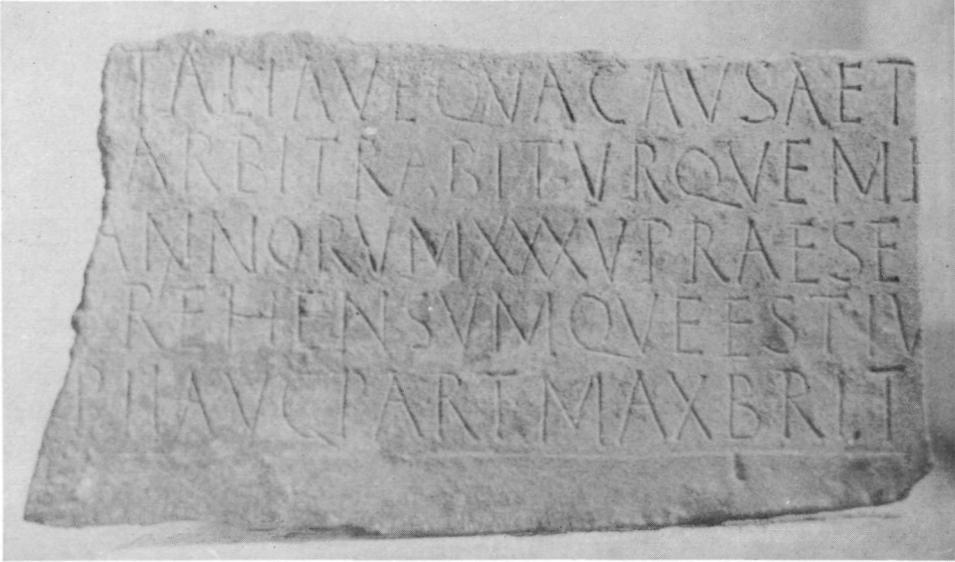


Abb. 1: Fragment 1 ( $\frac{4}{5}$  nat. Größe)

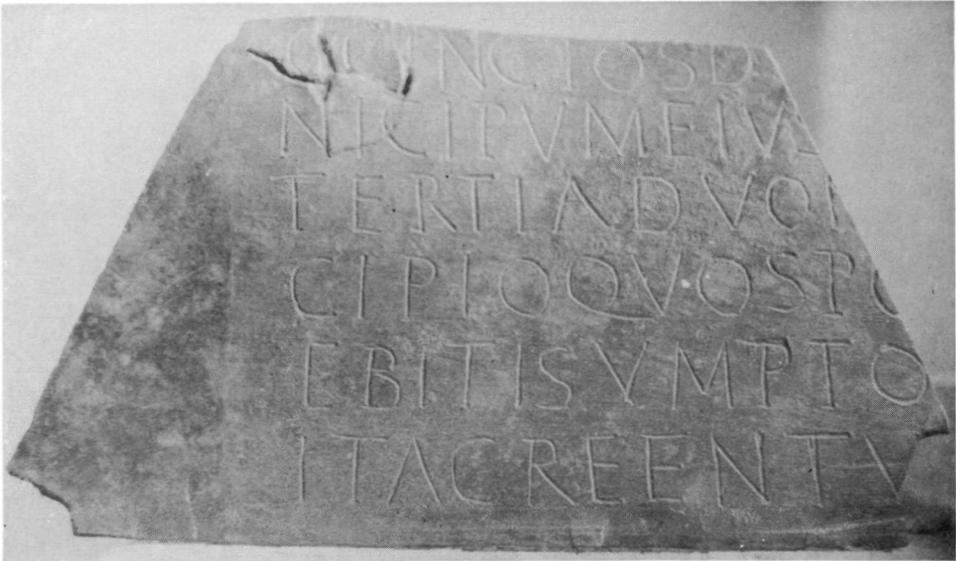


Abb. 2: Fragment 3 ( $\frac{2}{3}$  nat. Größe)



Abb. 3: Fragment 4 (3/4 nat. Größe)



Abb. 5: Fragment 5  
(vgl. Anhang) Originalgröße

Abb. 4: Fragment 2  
(etwas vergrößert)

Notiz bekannt war und nach einer ersten Beurteilung durch den Ausgräber Hermann Vettters zu dem Fragment 4 gehören könnte<sup>48</sup>.

Gefunden wurde es 1953 unweit der Fundstelle des letzteren südlich des „Forum venale“ im Graben XXVI E in 1,05 m Tiefe, in der Nähe eines erst in der Spätantike errichteten, vermutlich öffentlichen Zwecken gedient habenden Gebäudes<sup>49</sup>. Es ist von unregelmäßiger, länglicher Form, 2,1 × 3,7 cm groß, 2–4 mm dick; die Buchstabenhöhe beträgt nicht ganz 10 mm.

Links und rechts abgeschnitten, oben eine ältere, anscheinend flachgeklopfte Bruchlinie, unten ein unregelmäßiger, jedoch ebenfalls noch antiker Bruch. Die Rückseite zeigt deutliche Bearbeitungsspuren; die Platte war also ursprünglich dicker und ist mit einem scharfen Werkzeug dünner geschabt worden. Reste zweier Textzeilen sind erkennbar. (Taf. XX Abb. 5).

Linz, Schloßmuseum.



Textabb. 2

Die beiden ersten Buchstaben Z. 2 sind nicht ganz sicher. Es könnte sich in dem einen Fall auch um E oder F, im anderen um die Reste zweier Buchstaben, etwa L oder I handeln, doch scheint an der Bruchkante die Schräge des Querstrichs von H noch erhalten geblieben zu sein. Eine einigermaßen wahrscheinliche Ergänzung ist bei der Vielzahl von Möglichkeiten nicht zu geben. Auch der mehr der Kuriosität halber unternommene Versuch, die Buchstabenfolge . . .ult. . . .t ha. . . oder eine der hier möglichen Varianten in einem der erhaltenen Stadtrechte wiederzufinden, blieb ergebnislos.

Wie ein genauer Vergleich zeigte, kann dieses Bruchstück zu keinem der anderen Stadtrechtfragmente aus Lauriacum gehört haben. Die Dicke der Platte liefert an sich keinen Hinweis. Es finden sich wie bei 4 Spuren von vorgerissenen Zeilenlinien, doch sind die Buchstaben deutlich kleiner und vor allem in ihrem Charakter völlig verschieden. Der Schreiber hat ohne jede Sorgfalt gearbeitet, die Buchstaben sind grob hineingehackt, es zeigen

48 H. Vettters, FiL 2, 1954, 73 Anm. 2; vgl. B und H. Galsterer a. a. O. Anm. 3. – Für die freundlich gewährte Erlaubnis, das Stück hier vorzulegen, möchte ich Herrn Professor Vettters aufrichtig danken.

49 Grabungsbericht und Skizzen FiL 6/7, 1960, 17 ff., zur Deutung des Gebäudes bes. S. 32 f.

sich Fehlschläge, mehrfach gekratzte Linien und Stellen, an denen der Stahlgriffel ausgerutscht ist.

Eine Zuordnung des Bruchstücks ist demnach nicht möglich. Es könnte sich um ein Stadtrechtfragment ebenso handeln wie um ein Dekret oder eine sonstige Urkunde, wie sie in einer autonomen Stadt einmal aufgestellt gewesen sein mag.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [117a](#)

Autor(en)/Author(s): Weber Ekkehard

Artikel/Article: [Die rechtliche Stellung der Zivilstadt von Lauriacum. 181-198](#)